

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Kosten für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümler (CDU), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/610  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 07.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Mit Rundschreiben vom 08.02.23 informierte der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund seine Mitglieder über einen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Ausführung des niedersächsischen Aufnahmegesetzes aus Januar 2023.

Ausweislich dieses Erlasses ist das Land bei der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von falschen Zahlen ausgegangen, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass Niedersachsen deutlich mehr Personen aufgenommen hat, als in der Quotierung vorgesehen. Ausweislich des Erlasses habe Niedersachsen nun eine sehr hohe Überquote. Weiterhin heißt es, der Verteilzeitraum werde sich „wahrscheinlich über den Sommer 2023 hinaus erstrecken“.

Für die politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in der Wesermarsch ist eine angemessene Unterbringung von Personen, die im Landkreis Wesermarsch Schutz suchen, von hoher Bedeutung. Der Landkreis hat sich daher mit Blick auf die seitens des Innenministeriums angekündigten Zahlen entschieden, eine zentrale Unterkunftseinrichtung in der Stadt Brake zu errichten. Die Einrichtung ist betriebsfertig. Die Korrektur der fehlerhaften Zahlen führt nunmehr dazu, dass diese Einrichtung nicht mehr benötigt wird.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands in der Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierende Fluchtbewegung nach Deutschland, aber auch die steigenden Zugangszahlen an Geflüchteten und Schutzsuchenden aus anderen Staaten stellen das Land Niedersachsen und die Kommunen gemeinsam vor besondere organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben hat die Landesregierung bereits Initiativen zur finanziellen Unterstützung der kommunalen Ebene getroffen.

So wurden die niedersächsischen Kommunen an den mit Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 vom Bund bereit gestellten Mitteln für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine mit einem Anteil von rund 68 % (130 Millionen Euro) an den auf Niedersachsen entfallenden Betrag in Höhe von 190 Millionen Euro im Jahr 2022 beteiligt. Dabei wurden den Kommunen im Jahr 2022 über die allgemeinen Kostenabgeltungsregelungen des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes (AufnG) sowie der Übernahme des kommunalen Anteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hinaus mit einer Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 82,5 Millionen Euro bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung von und allen übrigen Kosten im Zusammenhang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine finanziell unterstützt.

Weitere mit Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 vom Bund für das Jahr 2022 zugesagte Mittel für Mehraufwendungen in

Zusammenhang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wurden bereits im Rahmen des am 20.11.2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltes 2022 / 2023 über die Verteilungssystematik des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) verteilt. Danach partizipieren die Kommunen im Haushaltsjahr 2022 noch einmal in Höhe von rund 97 Millionen Euro.

Da für die Kreisebene der Bereich der Unterbringung von geflüchteten Menschen als besondere Herausforderung gesehen wurde, wurden zur Abmilderung dieser Belastungen 75 Millionen Euro über das NFAG verteilt. Darüber hinaus haben alle Kommunen regulär über die Steuerverbundquote eine Entlastung in Höhe von rund 22 Millionen Euro erfahren.

Ferner sind im vorgenannten Nachtragshaushalt zu einer Abfederung von Vorleistungen der kommunalen Träger bei steigenden Zugangszahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2023 Vorauszahlungen für die Zahlungsverpflichtungen nach dem AufnG im Jahr 2024 in Höhe von 150 Millionen Euro eingestellt. Ein konkreter Auszahlungstermin im Jahr 2023 für diesen Betrag sowie die für eine Verteilung anzulegenden Basisdaten befinden sich derzeit in Abstimmung.

Ferner haben sich die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Verwendung und Verteilung der weiteren vom Bund zugesagten Mittel im Jahr 2023 für Kriegsvertriebene aus der Ukraine geeinigt. Danach sollen die Kommunen insgesamt mit 78 %, also 112 Millionen Euro an dem auf Niedersachsen entfallenden Anteil in Höhe von 143 Millionen Euro beteiligt werden. Mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz soll die Verständigung, nach welcher die Kommunen mit einem Kontingent in Höhe von 50 Millionen Euro bei den Kosten für das Bereitstellen und Vorhalten von zentralen Unterbringungskapazitäten und mit 62 Millionen Euro bei dem kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II im Jahr 2023 finanziell unterstützt werden, zeitnah landesrechtlich umgesetzt werden.

Das bundesweite und landesinterne Verteil- und Aufnahmesystem stellt sich hierbei jeweils wie folgt dar:

Die Aufnahmequoten der einzelnen Länder richten sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, welcher sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen der Länder und zu einem Drittel aus der jeweiligen Bevölkerungszahl zusammensetzt. Mit der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird hierbei insbesondere unterschieden nach dem bundesweiten Erstverteilungssystem für Asylsuchende (EASY) und dem bundesweiten Verteilungssystem FREE für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz).

Anders als die bundesweite Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel unterscheidet das AufnG in der derzeitigen Fassung bei der Verteilung nicht nach Personengruppen. Die Festlegung der Aufnahmequote und die damit zusammenhängende Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommunen umfasst daher sowohl Asylbegehrende als auch andere Gruppen von Geflüchteten und Schutzsuchenden wie beispielsweise die UKR.

Dabei erfolgt die Festsetzung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtungen nach dem AufnG nicht nach Kalenderjahren, sondern erst, wenn die bisherigen Aufnahmeverpflichtungen weitgehend erschöpft sind. Sie bestimmt sich nach der Entwicklung der tatsächlichen Zugangszahlen an Asylbegehrenden und anderen Geflüchteten bzw. Schutzsuchenden. Danach wurden und werden als Grundlage für das zu verteilende sogenannte Gesamtverteilungskontingent des Landes Niedersachsen Erkenntnisse und Einschätzungen des Landes zu den Zugangszahlen aufgrund der jeweils aktuellen Situation herangezogen. Da die Zugangssituation, wie bereits in der Vergangenheit auch, naturgemäß Schwankungen unterliegt und u. a. von persönlichen Erwägungen der Betroffenen und politischen Entwicklungen in den Herkunftsländern abhängt, die von deutschen Behörden nur sehr bedingt antizipiert werden können, ist bei der Festsetzung eines neuen Gesamtverteilungskontingents indes nur eine Prognose möglich, wie lange der Verteilzeitraum für dieses Gesamtverteilungskontingent voraussichtlich andauern wird. Der hierbei angenommene Verteilzeitraum des festgesetzten Gesamtverteilungskontingents verlängert oder verkürzt sich je nach der tatsächlichen Entwicklung der Zugangszahlen.

**1. Mit welcher Zuweisung an Kriegsvertriebenen aus der Ukraine musste der Landkreis Wesermarsch vor dem neuen Erlass aufgrund der fehlerhaften Zahlen des Landes für den benannten Zeitraum „über den Sommer hinaus“ rechnen, und welche Zuweisungen sind jetzt für diesen Zeitraum wahrscheinlich?**

Entsprechend dem in der Vorbemerkung dargestellten Verfahren zur Festsetzung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtung nach dem AufnG wurde mit Stichtag am 23.09.2022 ein Gesamtverteilkontingent für das Land Niedersachsen in Höhe von 70 000 Personen festgesetzt. Für dieses Gesamtverteilkontingent wurde ein voraussichtlicher Verteilzeitraum von sechs Monaten angenommen, bei welchem darauf hingewiesen wurde, dass sich dieser Zeitraum je nach tatsächlicher Entwicklung der Zugangszahlen von Asylsuchenden und anderen Geflüchteten bzw. Schutzsuchenden verlängern oder verkürzen kann. Aufgrund der vorliegenden Zugangs- und Verteilzahlen stellte sich zum damaligen Zeitpunkt die Höhe des für die Verteilung zugrunde gelegten Gesamtverteilkontingents angemessen sowie der prognostizierte Verteilzeitraum sachgerecht dar. Insbesondere war dem zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nicht bekannt, dass einige niedersächsische Kommunen - entgegen ihrer ausdrücklichen Verpflichtung - bis dahin Geflüchtete aus der Ukraine nicht in der Fachanwendung FREE erfasst haben. Erst in der Folge der nachträglich von Kommunen vorgenommenen Buchungen zeichnete sich ab, dass Niedersachsen im FREE-System ein Aufnahmeplus hat und daher derzeit keine der hier neu ankommenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ohne enge verwandtschaftliche Beziehungen für eine Aufnahme in Niedersachsen vorgesehen sind.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wird bei der landesinternen Verteilung nicht nach unterschiedlichen Personengruppen unterschieden. Die Kommunen können deshalb nicht davon ausgehen, dass mit der Festsetzung eines neuen Gesamtverteilkontingentes nur Geflüchtete aus der Ukraine aufzunehmen sind, zumal die landesinterne Verteilung anderer asyl- oder schutzsuchender Ausländerinnen und Ausländer weiterhin nach Maßgabe des AufnG erfolgt.

Der Landkreis Wesermarsch hatte zum damaligen Zeitpunkt eine Aufnahmeverpflichtung in Höhe von 820 Personen. Mit Stand vom 03.02.2023 wurden davon bereits 211 Personen aufgenommen. Wie bereits in der Vergangenheit üblich, werden die Kommunen insbesondere über die Entwicklungen der Zugangssituation, die Veränderungen des bisher angenommenen Verteilzeitraumes zur Folge haben, informiert. Dies geschah zuletzt mit Erlass vom 07.02.2023. Zur weiteren Unterstützung für die Bedarfsplanungen von Unterbringungskapazitäten werden die Kommunen zusätzlich seit November 2022 monatlich regelmäßig über den aktuellen Stand der Erfüllungsgrade ihrer Aufnahmeverpflichtungen unterrichtet. Darüber hinaus sollen die Kommunen nunmehr jeweils monatlich Informationen über die wöchentlichen Verteilungen der folgenden drei Monate erhalten.

**2. Welche Kosten sind dem Landkreis Wesermarsch durch die Vorbereitung auf die aufgrund der fehlerhaften Zahlen erwarteten Schutzsuchenden durch den Bau der Unterkunftseinrichtung in der Stadt Brake entstanden?**

Soweit der Fragesteller Kosten aufgrund „fehlerhafter Zahlen“ annimmt, wird zunächst auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Wie dort bereits ausgeführt, hängt der Verteilzeitraum des festgesetzten Gesamtverteilkontingents und damit die Zahl der aufzunehmenden Personen von den tatsächlichen Zugangszahlen ab. Insofern liegen die Bedarfsermittlung, das Vorsorgen und die Bereitstellung von Wohnraum und dessen Umfang stets in den Ungewissheiten von Fluchtbewegungen und deren angenommenen Entwicklungen.

Darüber hinaus entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit über Unterbringungsmöglichkeiten von Geflüchteten und Schutzsuchenden und stehen hierbei ebenso wie das Land vor der Aufgabe, die vorgenannten Unwägbarkeiten abzuschätzen. Aus den vorgenannten Gründen lassen sich die Kosten im Sinne der Fragestellung nicht beziffern.

**3. Wann und in welcher Höher wird das Land diese Kosten und die zu erwartenden Kosten für die Unterhaltung der fertiggestellten nicht benötigten Einrichtung erstatten?**

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, hat die Landesregierung bei der Bewältigung der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und Schutzsuchenden über die allgemeinen Kostenabgeltungsregelungen hinaus die kommunale Ebene finanziell unterstützt und unter dem Vorbehalt der Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber im Jahr 2023 für das Vorhalten und Bereitstellen von zentralen Unterbringungsmöglichkeiten (Gemeinschafts-, Sammel- und Notunterkünften) im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Kontingent in Höhe von 50 Millionen Euro vorgesehen.